



4  
AB

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Matthias TSCHIRF und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.11.2007 zu Post 14 der Tagesordnung,

**betreffend Entscheidungen über Berufungen von verweigerten Bestätigungen nach dem Wiener Volksbegehrensgesetz durch die Wiener Landesregierung**

Im Wiener Volksbegehrensgesetz ist das Berufungsverfahren bei Verweigerung der Magistratsbestätigung betr. die Identität oder die Eintragung in die Wählererevidenz des Unterstützungswilligen geregelt. Die Wiener Landesregierung entscheidet nach aktueller Rechtslage über die Berufungen.

Derzeit sehen die §§ 7 und 8 Wiener Volksbegehrensgesetz vor:

**Bestätigung des Magistrates**

*§ 7. (1) Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählererevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Volksbegehrenserklärung den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Erklärung abgebenden Personen entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Fall des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen. (...)*

**Verweigerung der Bestätigung**

*§ 8. (1) Die Ausfertigung der Bestätigung ist zu verweigern, wenn*  
*a) die Volksbegehrenserklärung nicht in der nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz bestimmten Form abgegeben wurde;*  
*b) der Unterstützungswillige in der Wählererevidenz der Gemeinde Wien nicht eingetragen ist oder*  
*c) begründete Zweifel an der Identität des Unterstützungswilligen mit der in der Wählererevidenz eingetragenen Person bestehen.*  
*(...)*  
*(3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, anzuwenden. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.*  
*(...)*

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nun stattdessen das Amt der Wiener Landesregierung über die Berufungen entscheiden. Dies ist abzulehnen, da über solch heikle Fragen des Wahlrechts ein mit politischen Vertretern besetztes Kollegialorgan entscheiden soll und dies zu Transparenz und Vertrauensbildung beiträgt.

Auch entscheidet nach aktueller Rechtslage die Wiener Landesregierung über Berufungen gegen bescheidmäßige Abweisungen von „Volksbegehrens-Anträgen“ auf Erlassung von Landesgesetzen im Falle des Nichterreichens der erforderlichen Mindestzahl von Unterstützern. Auch hier sollte nicht das Amt der Landesregierung sondern weiterhin die Wiener Landesregierung selbst über die Berufungen entscheiden.

Derzeit sieht § 11 Wiener Volksbegehrensgesetz vor:

**Verfahren bei Nichterreichen der Mindestanzahl**

*§ 11. (1) Wurde der [Anm.: ausreichend unterstützter] Antrag [Anm.: auf Erlassung eines Landesgesetzes] im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Volksbegehrenserklärungen nicht von der erforderlichen Mindestanzahl der zum Landtag wahlberechtigten Personen gestellt, so hat der Magistrat denselben als zur weiteren Behandlung ungeeignet mit schriftlichem Bescheid an den Bevollmächtigten abzuweisen. (...)*  
*(2) Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.*

Aus demokratiepolitischen Gründen soll in beiden Fällen weiterhin die Wiener Landesregierung über die Berufungen entscheiden und nicht – wie vorgesehen – das Amt der Wiener Landesregierung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

**Abänderungsantrag:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz – WVBegG), LGBl. für Wien Nr. 07/1980, wird wie folgt geändert:

**Artikel II**  
**Änderung des Wiener Volksbegehrensgesetzes - WVBegG**

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.“

4. § 11 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.“

Wien, 22.11.2007

